

Bericht und Antrag

des Verfassungsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mediengesetz geändert wird

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (1276 der Beilagen) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesverfassungsgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums und ein Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums erlassen und das KommAustria-Gesetz geändert werden, hat der Verfassungsausschuss am 1. Dezember 2011 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Josef **Cap**, Karlheinz **Kopf**, Dieter **Brosz**, MSc, und Stefan **Petzner** mit Stimmenmehrheit (**dafür:** S, V, G, B, **dagegen:** F) beschlossen, dem Nationalrat gemäß § 27 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz einen Selbständigen Antrag vorzulegen, der eine Novelle zum Mediengesetz zum Gegenstand hat.

Dieser Antrag war wie folgt begründet:

„Zu § 25 Abs. 1 bis 5 und § 27 MedienG:

Mit den jeweiligen Abänderungen soll lückenlose Transparenz im Hinblick auf jegliche Art und rechtliche Ausgestaltung der direkten oder indirekten „Beteiligung“ an einem Medieninhaber geschaffen werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie wird dabei an das bestehende System angeknüpft: Für die Offenlegung und hierzu auch für die Richtigkeit der dabei gemachten Angaben ist der Medieninhaber verantwortlich. Sowohl die Säumnis als auch die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit hat daher in einem allfälligen Verwaltungsverfahren – wie bisher (vgl. § 27 MedienG) der Medieninhaber zu verantworten.“

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Dr. Josef **Cap**, Karlheinz **Kopf**, Stefan **Petzner**, Dieter **Brosz**, MSc und Mag. Harald **Stefan** sowie der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Josef **Ostermayer** das Wort.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Dr. Josef **Cap** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2011 12 01

Dr. Josef Cap

Berichterstatter

Dr. Peter Wittmann

Obmann